

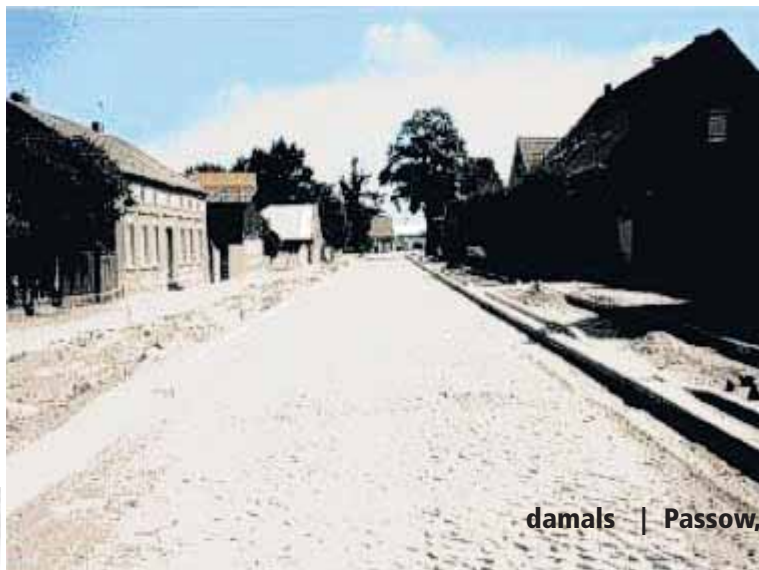
Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 5. September 2012

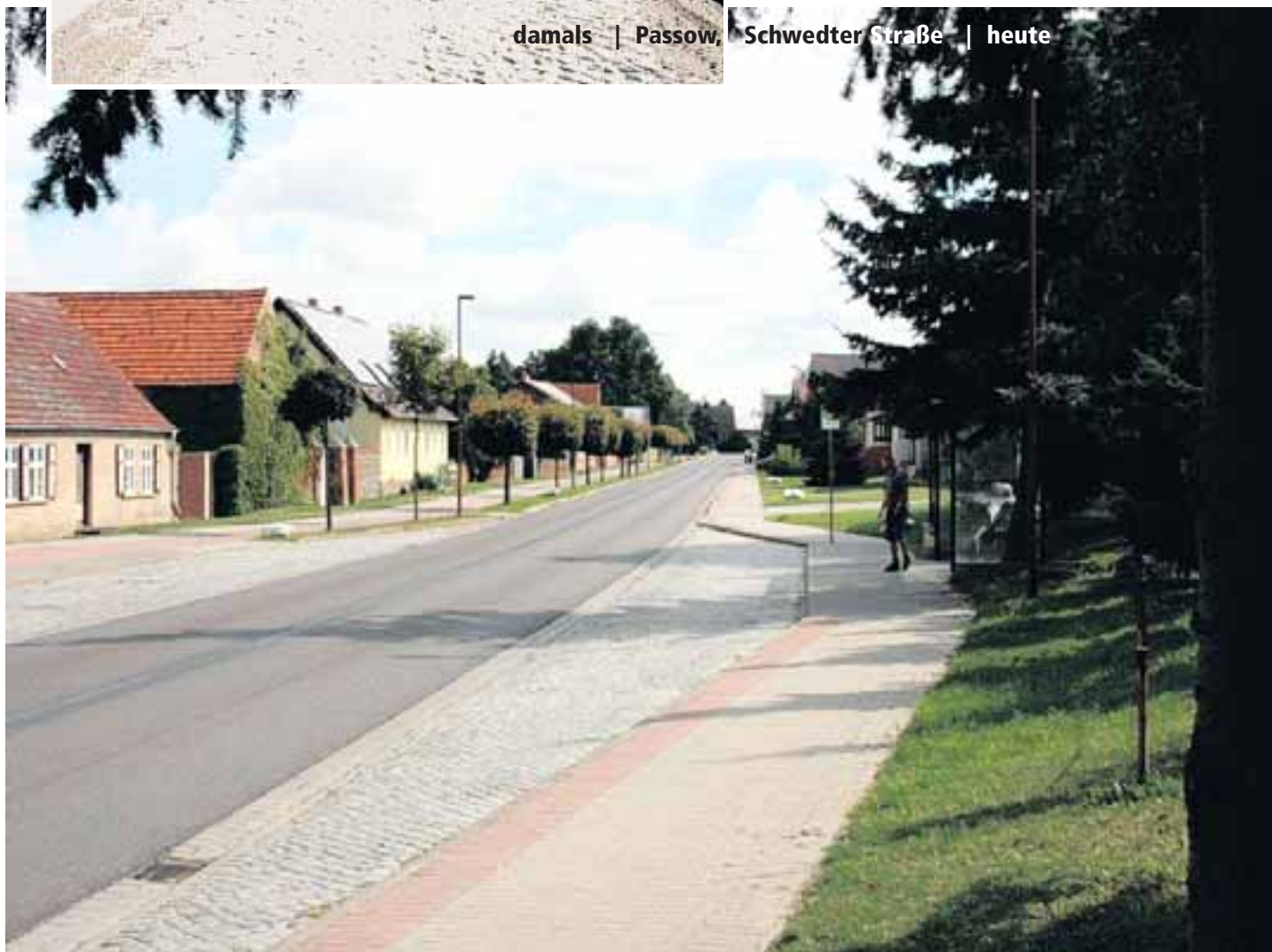
Nr. 10/2012 – 22. Jahrgang



damals | Passow,

20 Jahre Amt Oder-Welse

Schwedter Straße | heute



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

I. Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse	Seite 3
2. Bekanntmachung Wahl GV Passow	Seite 3
3. Friedhofssatzung Schöneberg 2012	Seite 4
4. Bekanntmachung 6. Änderungsbeschluss Vierraden B2n	Seite 8
5. Bekanntmachung 380 kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen	Seite 11
6. Satzung Jagdgemeinschaft Berkholz-Meyenburg	Seite 12
7. Satzung Jagdgemeinschaft Grünow	Seite 15
8. Satzung Jagdgemeinschaft Pinnow	Seite 18

Informationen aus den Sitzungen

9. Sitzung GV Mark Landin 13. 08. 2012	Seite 21
10. Sitzung Amtsausschuss 16. 08. 2012	Seite 21
11. Sitzung GV Schöneberg 23. 08. 2012	Seite 21

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Windpark	Seite 21
2. Hochzeiten Ehepaare Nulle und Bolz	Seite 22

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan der Gemeinde Berkholz-Meyenburg Kastanienallee Nr. 1 die 1. bis 4. Änderung betreffend

- a) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat mit Beschluss vom 14.08.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.
- b) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat mit Beschluss vom 26.01.1999 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.
- c) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat mit Beschluss vom 29.07.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.
- d) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat mit Beschluss vom 04.06.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Satzungen der 1. bis 4. Änderung des Bebauungsplanes können von jedermann während der Dienststunden des Amtes Oder-Welse, im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow eingesehen werden. Über den Inhalt ist an gleicher Stelle Auskunft zu erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pinnow, den 15.08.2012

(Siegel)

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung

Entsprechend § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt, dass durch den Todesfall von Frau Irene Wolff-Molorciuc das Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Passow nicht mehr besetzt ist.

Frau Irene Wolff-Molorciuc war Bewerber des Wahlvorschlagsträgers DIE LINKE.
Für den Wahlvorschlagsträger steht keine Ersatzperson zur Verfügung. Das Mandat bleibt bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode unbesetzt.

Die Besetzung der Gemeindevertretung ändert sich wie folgt:

CDU: 1 Sitz
Steffini, Wolfgang

SPD: 1 Sitz
Sy, Hartmut

FDP: 4 Sitze
Moritz, Silvio
Grambauer, Ulrich
Düclos, Cornelia
Discher, Gerhard

BGSJ: 2 Sitze
Gerber, Jörg
Habermann, Ursula

FWG: 2 Sitze
Havenstein, Björn
Stockfisch, Susan

Pinnow, 21.08.2012

Pohling
Wahlleiterin

I. Amtlicher Teil

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 23.08.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe in der Gemeinde Schöneberg
 - a) Schöneberg
 - b) Neu Galow
- (2) Die Gemeinde Schöneberg wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Schöneberg und Neu Galow gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Schöneberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneberg waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Schöneberg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.

I. Amtlicher Teil

- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden.
Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| – Körperbestattungen in Wahlgräbern: | 20 Jahre |
| – Aschenbestattungen in Urnengräbern: | 20 Jahre |

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind

bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schöneberg. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird ein Grabschein ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf dem Grabschein bezeichnet.
Die Aushändigung des Grabscheines erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Über-

I. Amtlicher Teil

tragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe des Grabscheines erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatte,
- b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
- c) auf die Adoptivkinder,
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.
Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15

Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung

der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos

- a) abräumen, einebnen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17

Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.
Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:
 - Einzelwahlgrabstätte: bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
 - Doppelwahlgrabstätte: bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
 Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:
 - Einzelwahlgrabstätte: bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
 - Doppelwahlgrabstätte: bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

I. Amtlicher Teil

§ 18

Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber des Grabscheines der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
 - Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19

Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.
Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhalle auf dem Friedhof dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere
 verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Schöneberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 23.08.2012

– Siegel –

Detlef Krause
Amtsleiter

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung – 6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 14.07.1998 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 30.09.1999, 26.07.2002, 13.11.2003, 14.09.2007 und 22.11.2011 geänderte Verfahrensgebiet des

Unternehmensflurbereinigerungsverfahren Vierraden (B 2n) Aktenzeichen: 5-001-H

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird dem Verfahrensgebiet zugezogen:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/Oder**

**Gemarkung Schwedt
Flur 28
Flurstück 1**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 41,3706 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 506,7945 ha.

Das Verfahrensgebiet und das dem Verfahren zugezogene Flurstück ist auf der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Karte (Gebietskarte) im Maßstab 1:30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungen der Kommunen durch die Stadt Schwedt/Oder, das Amt Oder-Welse und das Amt Gartz (Oder).

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Sprechzeiten in der Stadt Schwedt/ Oder, im Amt Oder-Welse und im Amt Gartz (Oder) zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung des Beschlusses aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau
aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstück werden Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigerungsverfahrens Vierraden (B 2n).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigerungsbehörde hat *der* Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

I. Amtlicher Teil

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Verfahrenskosten

Der Träger des Unternehmens hat gem. § 88 Nr. 9 den von ihm verursachten Anteil an Verfahrenskosten (§104 FlurbG) zu zahlen. Das hinzuzuziehende Flurstück 1 der Flur 28 in der Gemarkung Schwedt liegt im Einwirkungsbereich des Neubaus der B 2n und ist zwingend für die Erschließung der anliegenden Ackerflächen erforderlich. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist Vorhabensträger des Neubaus der Bundesstraße B 2n.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verursachten Verfahrenskosten sind nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu tragen.

Ausführungskosten

Der Träger des Unternehmens hat gem. § 88 Nr. 8 den von ihm verursachten Anteil an Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) zu zahlen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist Vorhabensträger des Neubaus der Bundesstraße B 2n. Das hinzuzuziehende Flurstück 1 der Flur 28 in der Gemarkung Schwedt liegt im Einwirkungsbereich des Neubaus der B 2n und ist zwingend für die Erschließung der anliegenden Ackerflächen erforderlich.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verursachten Ausführungskosten sind nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu tragen.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 17.08.2012

Im Auftrag

*Benthin
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

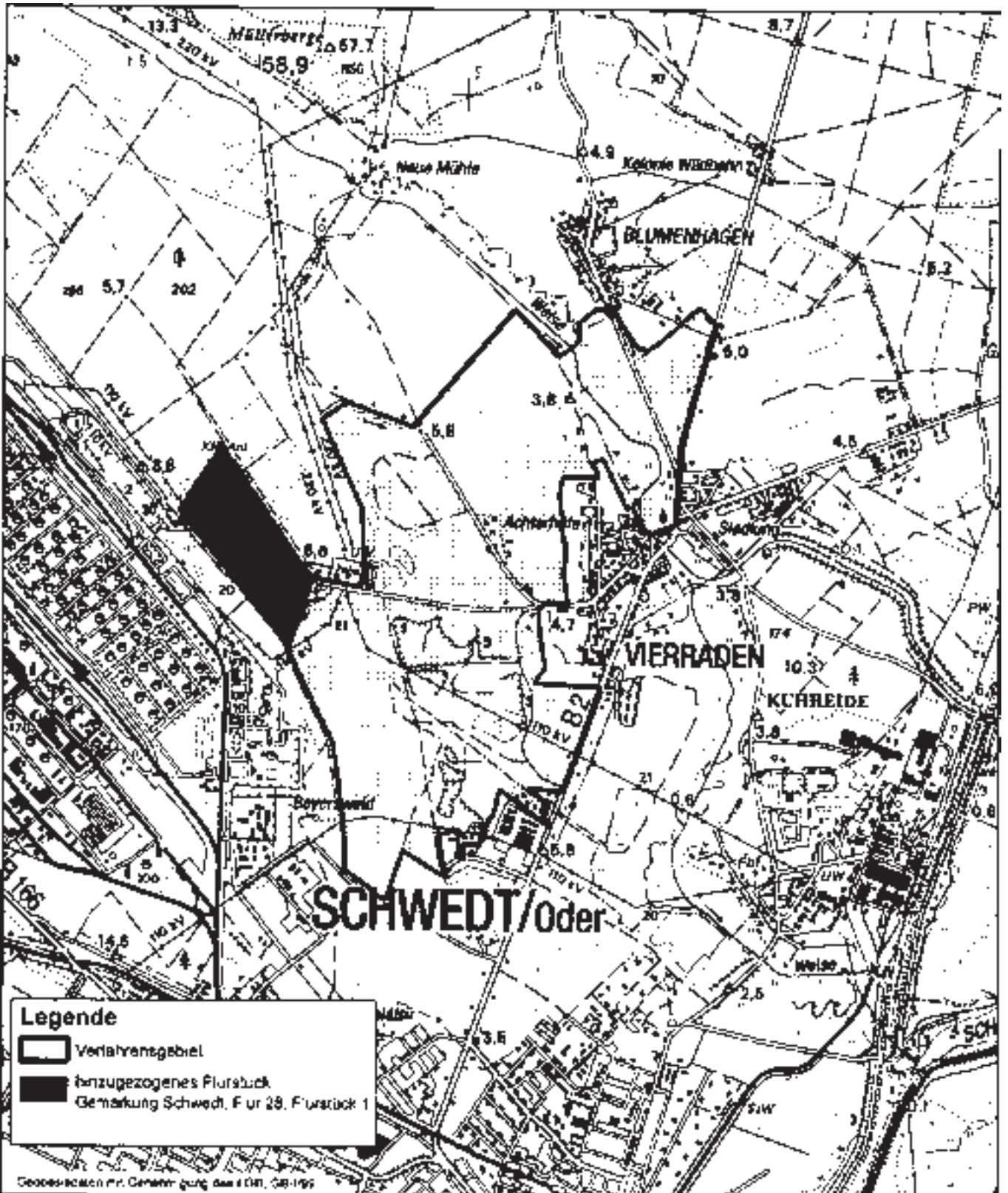
² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg 1/04 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07. 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)



Anlage

Gebietskarte

I. Amtlicher Teil



Legende

-  Verfahrnsgebiet
-  hinzugezogenes Flurstück
- Gemarkung Schwedt, F ur 28, Flurstück 1

Geobasisdaten mit Genehmigung des LfL, 08-1995



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstort: 17261 Prenzlau, Grabowstra 36 33 - Tel. (33984) 7187-0



Unternehmensflurbereinigung Vierraden (B2n)
Az.: 5-001-H

Maßstab 1:30 000

Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss

Kartengrundlage: 1:50 000

Anlage 1

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz,
Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482
(Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im
Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG,
Az.: 27.2-1-15
hier: Änderung des ausgelegten Planes Bereich Mast 90 – 102 bzw.
des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)**

Für das oben angeführte Vorhaben wurde auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr.1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Der Plan lag vom 16.08.2010 bis zum 27.09.2010 öffentlich aus.

Der ausgelegte Plan wurde geändert. Für das geänderte Bauvorhaben werden Grundstücke in den folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

für den geänderten LBP

Blumenhagen, Golzow (Chorin), Groß Pinnow, Hohenselchow, Kunow, Landin, Pinnow, Schorfheide (Chorin), Schwedt, Stendell, Zützen, Chorin, Spechthausen, Rüdersdorf b. Berlin

für die Änderungen im Bereich Mast 90 – 102

Landin, Schwedt

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen) liegt gem. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 24. 09. 2012 bis zum 05. 11. 2012

während der Dienststunden:

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann spätestens bis zum

05.11.2012

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640 510) oder beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Ebenfalls ausgeschlossen sind erneute Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan.

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 7. Juli 2009, (GVBl.lf09, [Nr. 12], S. 262, 264)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

I. Amtlicher Teil

Satzung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Berkholz-Meyenburg hat am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Berkholz-Meyenburg ist gemäß § 10 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg“ und hat ihren Sitz in 16278 Pinnow, Gutshof 1.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Berkholz-Meyenburg

- (1) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) 1.153,3560 ha zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Landin, Heinersdorf, Schwedt/Oder, Zützen und Flemisdorf.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft alle Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Die Beschaffung entsprechender Unterlagen (Grundbuchauszüge) obliegt dem Eigentümer bzw. ist der jeweilige Stand der im Amt Oder-Welse vorliegenden Katasterunterlagen maßgeblich. Diese Unterlagen sind Grundlage für das Stimmrecht der Jagdgenossen und die Verpachtung der Jagdflächen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber bzw. Eigentümer dem Jagdvorstand durch Vorlage eines Grundbuchauszuges nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der in den zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 - d) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttungen des Reinertrages aus der Jagdnutzungsverwendung vorrangig zum Gemeinwohl
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatz 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Diese ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

I. Amtlicher Teil

- (3) Die Einladung der Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung entsprechend § 16 Absatz 2 und muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1- 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung (geheim) ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Eigentümergemeinschaften eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine Bevollmächtigung zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern. Des weiteren wird jeweils ein Kassen- und Schriftführer gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;
 - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlichen Vertreter wählbar;
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist, in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
Geschäftsjahr: 01.04. des Jahres bis zum 31.03. des kommenden Jahres
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Es verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftiger Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keine Aufschiebung duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

I. Amtlicher Teil

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muß unbedingt einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor bestellten Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse.
Rechnungsprüfer darf nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der zuvor genannten Personen in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Die Tätigkeiten für die Jagdgenossenschaft, wie z.B. Kassenführung, Schriftverkehr, Führung des Jagdkatasters sowie Rechnungsprüfung, werden durch Bedienstete des Amtes Oder-Welse gegen ein Entgelt wahrgenommen.
- (5) Im Übrigen findet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die einfache Einnahme- und Ausgabebuchhaltung entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

- (2) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (3) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 21.10.2008 durch Veröffentlichung bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 25.11.2008 außer Kraft.

Berkholz, den 05.07.2011

*Amtsdirektor Krause
Jagdvorsteher*

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg vom 05.07.2011 wird von der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Prenzlau, 14.08.2012

Untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 05.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg liegt in der Zeit vom 03.09.2012 bis 01.10.2012 im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow öffentlich aus.

Pinnow, den 23.08.2012

*Amtsdirektor Krause
Jagdvorsteher*

I. Amtlicher Teil

Satzung der Jagdgenossenschaft Grünow

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grünow hat am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grünow ist gemäß § 10 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Grünow“ und hat ihren Sitz in 16278 Pinnow, Gutshof 1.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Grünow

- (1) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Mark Landin, OT Grünow (Bescheid des Landkreises Uckermark zur Teilung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Mark Landin vom 05.03.2003) zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die **Gemarkungsgrenze** und der Welse im Norden sowie die Eigenjagdbezirks-grenze der BVVG und die Gemarkungsgrenze an die Gemarkungen Schönermark und Passow im Süden und Osten gemäß Flurkarte (Anlage 1).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Die Beschaffung entsprechender Unterlagen (Grundbuchauszüge) obliegt dem Eigentümer bzw. ist der jeweilige Stand der im Amt Oder-Welse vorliegenden Katasterunterlagen maßgeblich. Diese Unterlagen sind Grundlage für das Stimmrecht der Jagdgenossen und die Verpachtung der Jagdflächen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber bzw. Eigentümer dem Jagdvorstand durch Vorlage eines Grundbuchauszuges nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht im Amt Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der in den zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - d) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttungen des Reinertrages aus der Jagdnutzungsverwendung vorrangig zum Gemeinwohl
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatz 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll in Grünow stattfinden. Diese ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

I. Amtlicher Teil

- (3) Die Einladung der Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung entsprechend § 16 Absatz 2 und muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1- 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung (geheim) ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Eigentümergemeinschaften eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine Bevollmächtigung zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;
 - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlichen Vertreter wählbar;
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist, in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
Geschäftsjahr: 01.04. des Jahres bis zum 31.03. des kommenden Jahres
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Es verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftiger Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keine Aufschiebung duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

I. Amtlicher Teil

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muß unbedingt einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor bestellten Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse.
Rechnungsprüfer darf nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der zuvor genannten Personen in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Die Tätigkeiten für die Jagdgenossenschaft, wie z.B. Kassenführung, Schriftverkehr, Führung des Jagdkatasters sowie Rechnungsprüfung, werden durch Bedienstete des Amtes Oder-Welse gegen ein Entgelt wahrgenommen.
- (5) Im Übrigen findet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die einfache Einnahme- und Ausgabebuchhaltung entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

- (2) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (3) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 21.10.2008 durch Veröffentlichung bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 05.06.2003 außer Kraft.

Pinnow, den 29.06.2011

*Amtsdirektor Krause
Jagdvorsteher*

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Grünow vom 29.06.2011 wird von der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Prenzlau, 14.08.2012

Untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 29.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Grünow liegt in der Zeit vom 03.09.2012 bis 01.10.2012 im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow öffentlich aus.

Pinnow, den 23.08.2012

*Amtsdirektor Krause
Jagdvorsteher*

I. Amtlicher Teil

Satzung der Jagdgenossenschaft Pinnow

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pinnow hat am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Pinnow ist gemäß § 10 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Pinnow“ und hat ihren Sitz in 16278 Pinnow, Gutshof 1.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Pinnow

- (1) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) 848,8669 ha zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Landin, Felchow, Schönemark; Frauenhagen, Mürow und Dobberzin.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft alle Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Die Beschaffung entsprechender Unterlagen (Grundbuchauszüge) obliegt dem Eigentümer bzw. ist der jeweilige Stand der im Amt Oder-Welse vorliegenden Katasterunterlagen maßgeblich. Diese Unterlagen sind Grundlage für das Stimmrecht der Jagdgenossen und die Verpachtung der Jagdflächen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber bzw. Eigentümer dem Jagdvorstand durch Vorlage eines Grundbuchauszuges nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in 16278 Pinnow, Gutshof 1 offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der in den zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - d) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttungen des Reinertrages aus der Jagdnutzungsverwendung vorrangig zum Gemeinwohl
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatz 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Diese ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

I. Amtlicher Teil

- (3) Die Einladung der Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung entsprechend § 16 Absatz 2 und muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1- 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung (geheim) ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Eigentümergemeinschaften eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine Bevollmächtigung zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;
 - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlichen Vertreter wählbar;
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist, in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
Geschäftsjahr: 01.04. des Jahres bis zum 31.03. des kommenden Jahres
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Es verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftiger Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keine Aufschiebung duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

I. Amtlicher Teil

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muß unbedingt einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor bestellten Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse.
Rechnungsprüfer darf nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der zuvor genannten Personen in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Die Tätigkeiten für die Jagdgenossenschaft, wie z.B. Kassenführung, Schriftverkehr, Führung des Jagdkatasters sowie Rechnungsprüfung, werden durch Bedienstete des Amtes Oder-Welse gegen ein Entgelt wahrgenommen.
- (5) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die geltenden Vorschriften der Landeshaushaltsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

- (2) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (3) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow vom 08.12.2003 durch Veröffentlichung bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 25.06.2008 außer Kraft.

Pinnow, den 07.07.2011

*Nagel
Jagdvorsteher*

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Pinnow vom 07.07.2011 wird von der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Prenzlau, 14.08.2012

Untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 07.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Pinnow liegt in der Zeit vom 03.09.2012 bis 01.10.2012 im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow öffentlich aus.

Pinnow, den 23.08.2012

*Nagel
Jagdvorsteher*

I. Amtlicher Teil

Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 13.08.2012

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV30/2012/005 Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH
Vorlage abgelehnt

BV30/2012/011 Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mark Landin zur Festsetzung des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage beschlossen

Information aus der 5. Sitzung des Amtsausschusses vom 16.08.2012

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV91/2012/009 Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle
Vorlage beschlossen

BV91/2012/010 Wahl des Stellvertreters der Schiedsstelle
Vorlage beschlossen

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 23.08.2012

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2012/015 Beschluss des Bauerlaubnisvertrages zum Bauvorhaben Ausbau Lanker Weg (104)
Vorlage abgelehnt

BV50/2012/012 Beschluss des Bauerlaubnisvertrages zum Bauvorhaben Ausbau Weg nach Crussow ab Ortsausgang Schöneberg b bis Abzweig Linde (127)
Vorlage beschlossen

BV50/2012/016 Beschluss der Vereinbarung zum Bauvorhaben Ausbau Wirtschaftsweg (115/2)
Vorlage abgelehnt

BV50/2012/014 Friedhofssatzung der Gemeinde Schöneberg
Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2012/011 Eintragung einer Dienstbarkeit auf fremden Grund und Boden
Vorlage beschlossen

BV50/2012/013 Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen für den Ausbau des Weges Flemsdorf – Schöneberg in der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal/Verfahrensgebiet Süd 1
Vorlage vertagt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Neues Wappen für das Amt

Würdigung engagierter Bürger und Eintragung ins Ehrenbuch



In Schönermark fand am 6. August 2012 eine feierliche Amtsausschusssitzung statt. Auf den Tag genau vor 20 Jahren war hier die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses Oder-Welse.

Nach der Würdigung der Verdienste von ehemaligen Bürgermeistern, die bei der Gründung des Amtes dabei waren, von stellvertretenden Amtsdirektorinnen und engagierten Gemeindevertre-

tern durch den Amtsdirektor und Eintragung ins Ehrenbuch wurde feierlich das Wappen des Amtes enthüllt.

Nach der Enthüllung des Wappens wurde den ehrenamtlichen Bürgermeistern Gerd Regler, Wolfgang Säger, Walter Henke, Walter Kotzian und Manfred Schroeder eine Plakette des Wappens übergeben (Foto rechts).



Wie entsteht ein Windpark?

Teil 1: Die Regionalplanung

Wir, die Energiekontor AG und die Enertrag AG, sind die Projektentwickler des Windparks Briest. In den folgenden Amtsblättern möchten wir Ihnen gerne am Beispiel des Windparks Briest einen Überblick über die notwendigen Planungsschritte bei der Realisierung eines Windparks geben.

In Deutschland gibt es verschiedene raumplanerische Ebenen, die aufeinander abgestimmt sind. Auf die Bundesraumordnung folgt die Raumplanung der Länder, die für die kommunale Bauleitplanung der Gemeinden (Flächennutzungsplan, Bauleitplan) Vorgaben liefert. Zwischen der Raumplanung auf Landes- und kommunaler Ebene ist in Brandenburg – wie auch in einigen anderen Bundesländern – die Regionalplanung zwischengeschaltet. In Brandenburg gibt es fünf Regionale Planungsgemeinschaften, die jeweils zwei oder drei Landkreise umfassen. Hier werden die Regionalpläne bzw. die Teilpläne Windenergie im Auftrag der Regionalversammlung ausgearbeitet. Diese weisen die Windeignungsgebiete aus, die eine Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete ermöglichen und gleichzeitig die restlichen Landkreisflächen von Windenergieanlagen freihalten.

Für die Erweiterung des Windparks

Briest ist der Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit Sitz in Eberswalde maßgeblich. Der im Moment rechtsgültige Regionalplan aus dem Jahr 2004 befindet sich seit 2007 in der Überarbeitung. Dies geschieht, um die landespolitischen Ziele der Energiestrategie 2020 umzusetzen. Die Brandenburgische Energiestrategie 2020 des Landes verfolgt das Zieldreieck Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umwelt- und Klimaverträglichkeit. Hierzu soll unter anderem der Anteil der erneuerbaren Energien auf 20 % des Primärenergieverbrauchs gesteigert werden. Zur Umsetzung dieser Strategie müssen die Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten überprüft und die entsprechenden Regionalpläne angepasst werden. Die aktuellen Planungsstände liegen zur Beteiligung aus, so dass sich die Bevölkerung ein Bild vom Planungsstand machen und zu einzelnen Gebieten Stellung nehmen kann.

Mit der Prüfung und Meldung des Windfeldes Briest durch die Gemeinde Passow an die Regionale Planungsstelle beteiligt sich die Gemeinde aktiv an der Erfüllung der landespolitischen Ziele und hat sich damit zu den erneuerbaren Energien bekannt.

In der Abwägungsphase des 1. Regionalplamentwurfs sind über 6.000 Stellungnahmen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft eingegangen. Diese müssen sorgfältig analysiert und abgewogen werden. Ergebnis dieses Prozesses ist ein zweiter Planentwurf, der wiederum eine Öffentlichkeitsbeteiligung und ein Abwägungsverfahren durchläuft. Der rechtsgültige und von der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg genehmigte Regionalplan, Teilplan Windenergie für die Region Uckermark-Barnim steht dann am Ende dieses Prozesses.

Ein rechtsgültiger Regionalplan ist Voraussetzung für die erfolgreiche Genehmigung eines Windparkprojektes nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens werden sich in der Region Uckermark-Barnim die neuen Windenergieanlagen drehen. Bis zu diesem Genehmigungsschritt können die Projektierer allerdings schon weitere parallele Arbeitsschritte abarbeiten (mehr dazu im kommenden Amtsblatt).

Energiekontor AG/Enertrag AG

Nach dem Schultag: Ab in die Vereine!

Große Vielfalt für die Kinder im Amt Oder-Welse

Akkordeonspielen oder Gitarre, Flöte, Keyboard, Fußballtraining oder Volleyball, Tischtennis, Schach, Koch- und Backzirkel, Fremdsprachenlernen, Basteln oder Modelleisenbahn ...

Die Kinder haben wirklich eine reichliche Auswahl an Arbeitsgemeinschaften und Vereinen für ihr Freizeitprogramm nach der Schule – ob nun im Sportverein, den Freiwilligen Feuerwehren in den Orten, an den Grundschulen oder in den Kitas.

Der Unterstützung des Amtes Oder-Welse und seines Amtsdirektors Detlef Krause können sie sich sicher sein. Nicht zuletzt ist es vor allem den unzähligen Ehrenamtlichen und ihrem Engagement und Zeitaufwand zu verdanken, dass diese Freizeitangebote funktionieren.

In den folgenden Ausgaben des Amtsblattes wird die Berichterstattung fortgesetzt.

Eifrige Nachwuchsfeuerwehrmänner und -frauen

Jugendfeuerwehr
Berkholz Meyenburg



Die Jugendfeuerwehr von Berkholz-Meyenburg ist wirklich topfit. Die Mädchen (10 bis 14 Jahre) belegten 2011 den ersten Platz beim „Löschangriff Nass“, und auch 2012 gehörten die jungen Feuerwehrleute zu den Schnellsten.

Leiterin: Katarina Regler
wo: Berkholz Meyenburg
was: Ausbildung in Lösch- und Brandlehre und Sport

Mehr als Eishockey

Flemsdorfer
Haie



Angefangen hat alles mit Eishockey, heute spielen die Flemsdorfer Haie auch Volleyball und Fußball. Es ist ein richtiger Familienverein. Das jüngste Vereinsmitglied ist 1 und das älteste 72 Jahre alt.

Leiter: Kay Manteufel
wo: Schöneberg OT Flemsdorf
was: Eishockey, Volleyball, Fußball

Kleine Fußballer aus Passow

Fußballverein Passow
USV 57 Passow



Fußball wird beim USV 57 Passow groß geschrieben. Sechs Mannschaften trainieren: eine Männermannschaft, eine Ü35- und eine Ü50-Mannschaft und vier Nachwuchsmannschaften, davon eine Bambini-Mannschaft mit Kindern von 4 bis 5 Jahren.

Leiter: Heiko Schmidt
wo: Passow
was: Fußball

Kleine Lokführer an großer Anlage

Arbeitsgemeinschaft Modellbahn
in Pinnow



Unter Anleitung von Siegfried Reichelt schicken junge Modelleisenbahner an einer 5,40 Meter mal 3,70 Meter großen Anlage Züge auf den Weg, bedienen Stromregler und Signale und stellen die Weichen, um 34 Loks, vier Triebwagen und 160 Waggons über mehr als 60 Meter Schienen rollen zu lassen.

Leiter: Siegfried Reichelt
wo: TGZ Pinnow
was: Modelle bauen, Stromregler und Signale bedienen

... und noch mehr Feuerwehr-Nachwuchs

Jugendfeuerwehr
Landin



Über Nachwuchs muss sich die Jugendfeuerwehr Landin nicht sorgen: elf Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren (davon sieben Mädchen) sind im Verein aktiv. Beim Amtsfeuerwehrtag in diesem Jahr belegten sie den ersten Platz beim „Löschangriff Nass“.

Leiter: Katrin Schwantes
wo: Landin
was: Ausbildung in Lösch- und Brandlehre und Sport

Bürgerschaftliches Engagement in Brandenburg

Bürgerschaftliches Engagement bildet das Rückgrat unseres Gemeinwesens.

Es sind die unzähligen ehrenamtlich Tätigen in den Dörfern und Städten, die das Herz unserer Gemeinschaft schlagen lassen.

Es ist die tagtägliche Leistung der Vereine und Freiwilligen Feuerwehren, der Beiräte, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen, die als Organe unserer Bürgergesellschaft deren Funktionieren und deren Zusammenhalt garantieren.

*Matthias Platzeck,
Ministerpräsident*

Chojna – Stadt der gotischen Bauten

Ein neuer Rundweg entlang alter Mauern lädt zum Entdecken ein

Was haben Cedynia, Gryfino, Chojna, Moryn, Trzcinsko-Zdrój, Banie, Stare Czarnowo, Widuchowa und Kolbaskowo gemeinsam? Diese polnischen Gemeinden sind auch Partner des deutsch-polnischen Aktionsplans. Grund genug, die einzelnen Orte genauer vorzustellen.

Den Anfang macht Chojna. Gerade mal zwölf Kilometer von Schwedt entfernt, liegt die Stadt dicht hinter der deutsch-polnischen Grenze. Von Beginn an war Chojna Partner beim Grenzüberschreitenden Aktionsplan und Bürgermeister Adam Fedorowicz aktives Mitglied der Lenkungsgruppe.

Chojna, ehemals Königsberg in der Neumark, ist Kleinstadt und Sitz einer Stadt- und Landgemeinde im Westen Polens. Sie gehört zur Woiwodschaft Westpommern und zum Landkreis Gryfino. Über 7000 Einwohner leben in der Stadt; etwa 14 000 Einwohner in der Stadt- und Landgemeinde, die sich in 45 Ortschaften gliedert.

Die Stadt hat seinen ursprünglichen Charakter weitgehend bewahrt. Bedeutende Zeugnisse aus dem Spätmittelalter sind erhalten geblieben. Das genaue Datum der Stadtgründung ist unbekannt, aber es steht fest, dass Königsberg bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts als Stadt organisiert war und fortan eine der wichtigsten Orte der Neumark blieb. Diese Bedeutung belegt die Marienkirche, ein imposanter Bau aus dem frühen 15. Jahrhundert.

Chojna ist schon lange kein Geheimtipp mehr. Viele Touristen besuchen die Stadt, so waren im Juli dieses Jahr über 1800 Besucher in der Touristinformation, davon 80 bis 90 Prozent Deutsche. Die Gäste und Besucher schätzen die Möglichkeiten, gut essen und einkaufen zu gehen. Viele verbinden

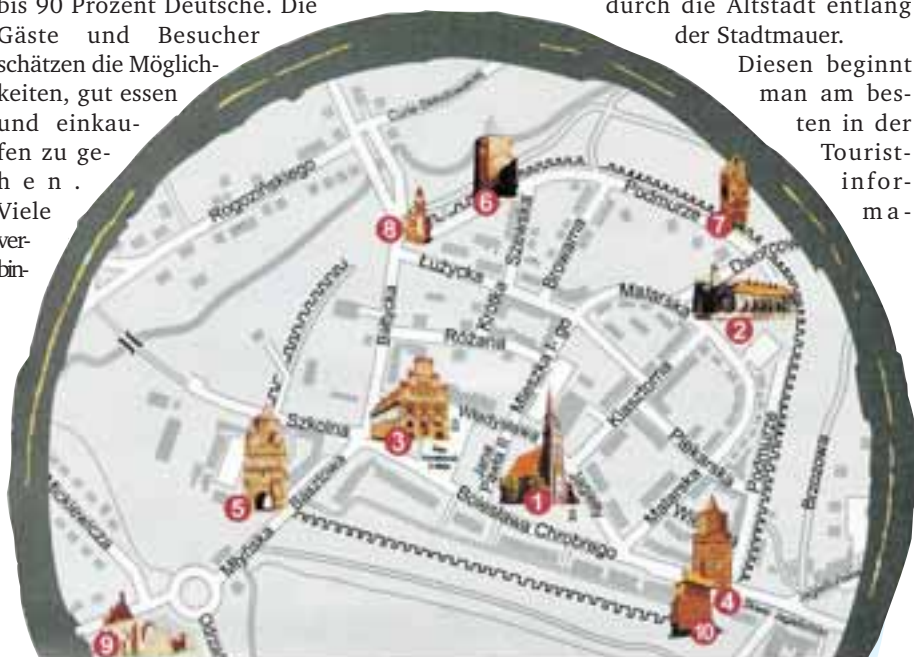


*Eine Besonderheit des Schwedter Torres:
An jeder Ecke des Turmes ragt noch ein kleiner Turm hervor.*

den ihren Besuch mit einem Spaziergang durch die Altstadt entlang der Stadtmauer.

Diesem beginnt man am besten in der Touristinformation

tion, die sich an der rechten Seite des ehemaligen Rathauses, befindet. Das Rathaus (ursprünglich war es ein Kaufhaus) wurde an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert nach Plänen des Architekten Heinrich Brunsberg im Stil der Backsteingotik gebaut. Gegen 1700 hat man die Seitenwände des Gebäudes umgebaut und dem Barockstil angepasst. Das Rathausgebäude wurde im Februar 1945 völlig zerstört. Erhalten geblieben sind lediglich die Kellerräume und teilweise die Wände. Originalgetreu wiederaufgebaut wurde das Rathaus in den Jahren 1980 bis 1986. Heute haben hier die öffentliche Bibliothek und das Kulturzentrum der Stadt ihren Sitz. Besonders sehenswert sind die Bibliotheksräume. Und im Restaurant „Rycerska“ kann



Sehenswürdigkeiten

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| 1 Marienkirche | 6 Pulverturm |
| 2 Augustiner-Kloster | 7 Wehrturm mit Storchennest |
| 3 Rathaus | 8 Stadtmauer |
| 4 Bernikower Tor | 9 Ruine der hl. Gerturde – Kapelle |
| 5 Schwedter Tor | 10 Turm |



*Weitere gotische Sehenswürdigkeiten:
die Marienkirche und das Rathaus*

man im historischen Gewölbekeller des Rathauses typische Gerichte der polnischen Küche genießen.

In der Touristinformation erhält man viele interessante Tipps zur Stadt und Umgebung. Die freundlichen Mitarbeiter sprechen deutsch. Für die Erkundung des neuen Rundweges kann man hier einen übersichtlichen Stadtplan (auf Deutsch) erhalten. Wer einen einmaligen Überblick über die Stadt erleben möchte, kann dies von der Aussichtsplattform der Marienkirche tun. Den Schlüssel hierfür erhält man in der Touristinformation.

Die Marienkirche – Wahrzeichen der Stadt

Die Marienkirche an sich ist ein Baudenkmal von europäischem Rang und gehört zu den größten und schönsten Kirchen im Stil der Backsteingotik in Pommern. Auch hier war Heinrich Brunsberg der Architekt. Mit dem Bau wurde im Jahre 1389 begonnen. Es ist der Nachfolgebau einer Feldsteinkirche aus dem 13. Jahrhundert. Bei Ausgrabungen fand man innerhalb der heutigen Kirche eine ältere Feldsteinkirche mit einem Grundriss über einem griechischen Kreuz, die bereits 1282 als Patronatskirche des Templerordens erwähnt wurde. Reste des Mauerwerks aus Granitquadern sind in der unteren und oberen Marienkapelle und am äußeren Mauerwerk noch heute zu sehen. Das Besondere dieser Hallenkirche sind allerdings die nach innen gezogenen Strebepfeiler als Wandpfeiler, die für den oberen Umgang durchbrochen sind. Brunsberg war der erste, der

„Touristische Potentiale – Verbindende Infrastruktur“

Das Projekt mit dem etwas spröden Namen sieht den Ausbau und die Verbindung bereits bestehender Radwanderwege sowie den Bau neuer lokaler Wegstrecken vor. Ziel der Maßnahme ist es, durch die Erweiterung und Abrundung der touristischen Angebote, die Region intensiver miteinander zu verbinden und gemeinsame Erlebnis und Erholungsräume über die Grenzen hinweg zu erschließen. Das Projekt umfasst ein Investitionsvolumen von 5,5 Millionen Euro. Im Rahmen des Projektes werden ca. 150 Kilometer Radwege ausgebaut und hergestellt. Dieses Vorhaben war eines der Leitprojekte der Aktionsplangemeinden.

In Chojna wurde der **Rundweg entlang der Stadtmauer** saniert. Auf über 1300 Meter ist der Weg neu gepflastert. Dabei wurde historisches Pflaster verwendet. Geplant ist eine Beleuchtung des Weges. In regelmäßigen Abständen informieren Tafeln über die historischen Bauwerke der Stadt. Ende Oktober sollen die Bauarbeiten beendet sein.



Auf dem neuen Weg entlang alter Mauern wird auch eine Beleuchtung installiert. Die Leitungen sind schon da.



Informationstafeln zur Geschichte der Stadtmauer in deutscher Sprache

diese Bauart in Norddeutschland angewendet hat, vielleicht ist er sogar deren Erfinder. Dadurch wird die Abschlusswand nach außen verlegt. Alle drei Schiffe der Kirche sind mit einem gemeinsamen Dach bedeckt (45 Meter hoch), der Kirchturm erreicht eine Höhe von 102 Meter.

Die mächtige Stadtmauer und die Stadttore sind ebenfalls Baudenkmäler von europäischem Rang. Der mächtige Verteidigungskomplex mit drei Haupttoren, Vortoren, Basteien und Wachtürmen sorgte in der Vergangenheit für die Sicherheit der

Bürger der Stadt. Bis heute sind zwei Stadttore erhalten: das Bernickower Tor (Name kommt von dem Dorf Bernickow, heute ein Vorort von Chojna) und Schwedter Tor (von der Stadt Schwedt/Oder). Beide Tore wurden im 15. Jahrhundert gebaut, wobei die ersten Verteidigungsbauwerke viel älter sind.

Beide mehrstöckigen Stadttore haben einen viereckigen Grundriss, sind aus Backsteinen auf einen Steinsockel gebaut und reich mit Nischen, Blenden und spitzen Turmhelmen verziert.

Schnuppertour nach Chojna

Wer die Stadt nicht allein erkunden möchte – ohne Auto ist die Stadt ohnehin nur schwer zu erreichen – der kann sich zur Schnuppertour anmelden. Für interessierte Einwohner des Amtes Oder-Welse wird ein Tagesausflug nach Chojna organisiert.

Weitere Informationen dazu in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes.



Nicht nur von Menschenhand gebaute Besonderheiten sieht man, auch Polens größte Platane mit über zehn Meter Umfang kann man bewundern. Und der Baum – ein Naturdenkmal – wächst noch immer.



Die Touristinformation von Chojna hält interessante Tipps für die Stadt und Umgebung bereit. Die Mitarbeiter sprechen auch Deutsch. Geöffnet ist sie Montags bis Freitags 10 bis 15.30 Uhr und am Wochenende 11 bis 15 Uhr.

20 Jahre Amt Oder-Welse – Wenn Du nichts bewegst, bewegt sich nichts

Unter diesem Motto stand die Jubiläumsveranstaltung am 8. August

Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg feiern in diesem Jahr das 20jährige Bestehen des Amtes Oder-Welse. Aus diesem Anlass luden Amtsdirektor Detlef Krause und Amtsausschussvorsitzender Gerd Regler am 8. August zu einer Jubiläumsveranstaltung in die Pinnower Guttscheune ein.

Groß war die Schar der Gratulanten: Partner aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung trafen sich mit Vertretern aus den Gemeinden. Kultureller Höhepunkt war der Auftritt der Sängerin Ute Freudenberg, deren Liedzeile „Wenn Du nichts bewegst, bewegt sich nichts“ das Motto dieses Nachmittags war.



Gerd Regler übergibt Detlef Krause im Namen der ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg Wolfgang Säger, Walter Henke, Walter Kotzian, Manfred Schroeder ein Gemälde vom Amtsgebäude.

Gerd Regler,
Vorsitzender des Amtsausschuss
des Amtes Oder-Welse

Detlef Krause,
Amtsdirektor
Amt Oder-Welse

„Wer die letzten 20 Jahre verfolgt hat, muss feststellen, dass es eine Erfolgsgeschichte war und ist – das Amt Oder-Welse.“

Die Zusammenarbeit der fünf Gemeinden war immer kooperativ und das Amt ein zuverlässiger Partner. Mir ist in Zukunft nicht bange. Wer den Amtsdirektor kennt, der weiß, er wird noch viele Millionen Euro ins Amt holen und die Projekte, die noch nicht angeschoben sind, werden in den nächsten Jahren umgesetzt ... Gratulation zum 20jährigen Dienstjubiläum an Detlef Krause. Er ist eine eigene Persönlichkeit und ein sehr zuverlässiger Partner. Wer sein Wort hat, kann sich darauf verlassen.“

„20 Jahre Amt Oder-Welse sind im Verhältnis zum Bestehen der Gemeinden seit mehr als 600 Jahren ein kurzer Zeitraum, aber ein Zeitraum mit enormen Veränderungen. Besonders stolz bin ich, dass es uns gelungen ist, Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Menschen in den Dörfern wohl fühlen. Ich habe diese Veranstaltung unter das Motto „Wenn Du nichts bewegt, bewegt sich nichts“ gestellt. Ich vermute, dass viele von den heute hier Anwesenden sich diesen Satz oder einen ähnlichen in den letzten 20 Jahren gesagt haben und die Motivation gefunden haben, sich zu engagieren, sich einbringen und Verantwortung zu übernehmen.“



Lang war die Reihe der Gratulanten



Festredner Wolfgang Birthler, ehemaliger Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

„Aus heutiger Sicht – mit den Erfahrungen der letzten 20 Jahre – ist es richtig, die Amtsverwaltungen gebildet zu haben. Kleine Gemeindeverwaltungen waren allein nicht in der Lage, den ständig steigenden fachlichen, rechtlichen und planerischen Anforderungen gerecht zu werden. In einer der am dünnsten besiedelten Regionen Brandenburgs und Deutschlands kann man nur durch gute Zusammenarbeit voran kommen. Kurzsichtiger Egoismus schadet nicht nur der eigenen Gemeinde, sondern der ganzen Region. Besonders erwähnen möchte ich das Engagement der Gemeinden.“

Grußworte



Dietmar Schulze, Landrat des Landkreises Uckermark

„Herzliche Glückwünsche auszusprechen ist mir eine Selbstverständlichkeit als ehemaliger Bürger des Amtes und jetzt Bürger der Stadt Schwedt. Das herausragende Alleinstellungsmerkmal dieses Amtes und seines Amtsdirektors ist das Engagement über die Oder hinweg. Dieses Engagement gibt es im Landkreis nicht noch mal.“

Ehrenplakette



Gerd Regler erhält stellvertretend für die Mitglieder des Amtsausschusses die Ehrenplakette des Amtes. Detlef Krause: „Verwaltung kann nur so gut sein, wie es die Politik zulässt bzw. wie kreativ man gemeinsam ist und wie viel Spielraum die Politik der Verwaltung einräumt. Ich werde mich bemühen, in diesem Rahmen die Entwicklung der Gemeinden weiter voran zu bringen.“

Ärmelabzeichen



Die Feuerwehrleute des Amtes haben sich schon lange ein Ärmelabzeichen mit dem Amtswappen gewünscht. Ralf Hugger, Amtswefhrführer des Amtes Oder-Welse erhält das neue Schulterabzeichen. Die Aufschrift lautet „Freiwillige Feuerwehr Oder-Welse, Amtswefhrführer“.

Glückwünsche



Walter Kotzian, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Pinnow gratuliert Gerd Regler und Detlef Krause.



Viele Gäste waren der Einladung gefolgt.



Walter Henke, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Passow, bei der Gratulation.

Grußworte



Marcel Duckert, Geschäftsführer der Stollenwerkgruppe im Land Brandenburg

„Herr Krause war schon mein Lehrer in Pinnow. Er wusste damals schon, was er wollte, und das setzt sich bis heute durch. Und was mich als Unternehmer immer wieder beeindruckt, ist die Nähe des Amtes zu den Unternehmen. Man hat das Gefühl, dass man erwünscht ist und willkommen.“



Gundolf Schülke, IHK Ostbrandenburg

„Die Gemeinden des Amtes können stolz darauf sein, einen großen Gewerbestandort mit vielen Arbeitsplätzen zu haben. Herr Krause hat es geschafft, immer wieder neue Impulse zu setzen und neue Unternehmen anzusiedeln. Ich rufe auf, diesen Standort mit Wertschätzung und Wohlwollen zu betrachten.“



Das neue Wappen des Amtes Oder-Welse schmückte die Guttscheune in Pinnow.



Ingolf Betker und Patrick Höfert, SV 90 Pinnow: „Auch wir haben mit dem Amt zu tun – es müssen Anträge gestellt werden usw. Viel lieber würden wir aber mit dem Amt Fußball spielen und deshalb überreichen wir Detlef Krause ein Vereinstrikot – natürlich mit der Startnummer 20. Der Amtsdirektor war und ist für den SV 90 Pinnow immer am Ball. Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum.“

Grußworte



Markus Meckel, Bundestagsabgeordneter a.D.

„Die Veränderungen vor 20 Jahren, konnten nur bewältigt werden, weil sich Menschen zur Verfügung gestellt haben, die Gestaltung der Wirklichkeit selbst in die Hand zu nehmen.“



Siegmond Bäsler, Präsident der Unternehmervereinigung Uckermark

„Wirtschaft und Kommune – Kommune und Wirtschaft: Dies ist wie ein Paar Schuhe, die zusammengehören.“



Martin Crull, Regionalplaner, übermittelte die Grüße des langjährigen Mitstreiters bei der Entwicklung der Region, Lothar Wiwjorra, der jetzt Stadtplaner in Calgary ist.



Anne-Katrin Regler, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Berkholz-Meyenburg

„Ich gratuliere im Namen der Jugendfeuerwehr Berkholz-Meyenburg und bedanke mich für die Unterstützung unseres Vereins.“

Grüße und Glückwünsche von polnischen Partnergemeinden



Zbigniew Kitlas,
Bürgermeister der Gemeinde Trzinsko-Zdroj
 „Ich übermittle im Namen aller Bewohner Gemeinde Trzinsko-Zdroj herzliche Gratulationen anlässlich des Jubiläums und hoffe auch weiterhin auf eine enge und gute Zusammenarbeit.“



Adam Fedorowicz,
Bürgermeister der Gemeinde Chojna
 „Wir bedanken uns für die bisherige grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die zu zahlreichen gemeinsamen Projekten geführt hat. Wir haben sehr viel erreicht und ich wünsche mir noch viele weitere gemeinsame Vorhaben.“



Sehr geehrter Herr Kräuse,

im Namen und alle Menschen der Gemeinde Trzinsko-Zdroj
 bitte ich Sie, die herzlichsten Gratulationen anlässlich
 des 20. Jubiläums
 des Amtes Oder-Welse entgegenzunehmen.
 Die Begehung des 20. Jubiläums ist ein großes Fest und ein Grund zum
 Stolz für die ganze Gemeinschaft der deutschen Kommunen des
 Landkreis Oder-Spree. Es ist eine Gelegenheit, die Erfahrungen der
 deutschen Gemeinden zu präsentieren und zum Nachdenken über
 die erlangte sowie die Zukunft der 20 Jahre für die Entwicklung der
 Landkreis Oder-Spree.
 Am Tage der Jubiläums übermitteln wir Ihnen die besten
 Wünsche, die besten Handlungen für die Entwicklung der Region,
 die Verbesserung der Zusammenhänge und die Befestigung ihrer
 Position unter den deutschen und europäischen Kommunen.



Wojciech Kitlas
 Bürgermeister der Gemeinde Trzinsko-Zdroj
 oder Adam Kitlas



Sehr geehrter Herr
 Detlof Kräuse

Amtdirektor Amt Oder-Welse
 und
 Herr Gard Ragler

Amtsausschussvorsitzender Amt Oder-Welse

Im Namen der Gemeindevorwaltung Chojna möchten wir
 Ihnen allen Mitarbeiter und Partner herzlich zum 20-jährigen Bestehen des
 Amtes Oder-Welse gratulieren und viel Erfolg und Zufriedenheit bei der
 Arbeit für die Einwohner der Gemeinden Berkholz, Meyenburg, Mark
 Landin, Passow, Pommerehne und Schöneberg wünschen.

Wir bedanken herzlich für die bisherige grenzüberschreitende
 Zusammenarbeit der letzten 20 Jahre die gemeinsame Umsetzung vielfältiger
 deutsch - polnischer Projekte ist. Wir hoffen auf die weitere Entwicklung
 unserer deutsch - polnischen Kontakte in den nächsten Jahren.

Michałina Chojna

Bürgermeister der Gemeinde Chojna
 p. Adam Fedorowicz
 Bürgermeister der Gemeinde Chojna
 p. Wojciech Kitlas

Vorsitzender der Sołectwa Chojna
 p. Adam Fedorowicz
 Gemeindevorstand der Gemeinde Chojna
 p. Adam Fedorowicz

Chojna, den 8. August 2012

20 Jahre Amt Oder-Welse



Bereits am Vormittag gratulierten die Mitarbeiter des Bauhofes des Amtes und überreichten ein junges Kastanienbäumchen. Die fachgerechte Pflanzung und die Sicherheit waren garantiert, erhielt der Amtsdirektor doch die notwendige Ausstattung, wie Handschuhe, Sicherheitshelm, Spaten Gießkanne usw.



Ute Freudenberg überbringt Gratulationen der Mitarbeiter an den Amtsdirektor.



Detlef Krause bedankt sich bei seinen Mitarbeitern in der Verwaltung, in den Kitas und im Bauhof für die Unterstützung und die geleistete Arbeit. Stellvertretend für alle Mitarbeiter überreicht er seinen ehemaligen und aktuellen Stellvertreterinnen – Frau Radloff, Frau Hein und Frau Pohling – Blumen. „Ohne Sie hätte ich für manches Projekt keine Zeit gehabt. Vielen Dank.“



Gruppenbild mit Amtsdirektor: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes

Der Amtsdirektor gratuliert zu den Eheschließungen von

Maik Nulle und Dajana Nulle,

geb. Plohmann

aus der Gemeinde Passow, Ortsteil Passow/Wendemark,

am 12. Juli 2012



sowie

Marco Bolz, geb. Fiedler, und Yvonne Bolz,

aus der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark,

am 24. Juli 2012